

KHE-Ordnung



Shotokan Karate Dojo Yujo e.V.

§ 1 Anspruchsgrundlage

Die Mitglieder und Trainer des Shotokan Karate Dojo Yujo e.V. haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, sofern die von Ihnen satzungs- oder auftragsgemäßen durchgeführten Tätigkeiten für das Shotokan Karate Dojo Yujo e.V. durch den Vorstand genehmigt wurden.

Wer eine Veranstaltung als Teilnehmer/In vorzeitig ohne Entschuldigung verlässt, verliert seinen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen.

§ 2 Honorare für Trainer/innen

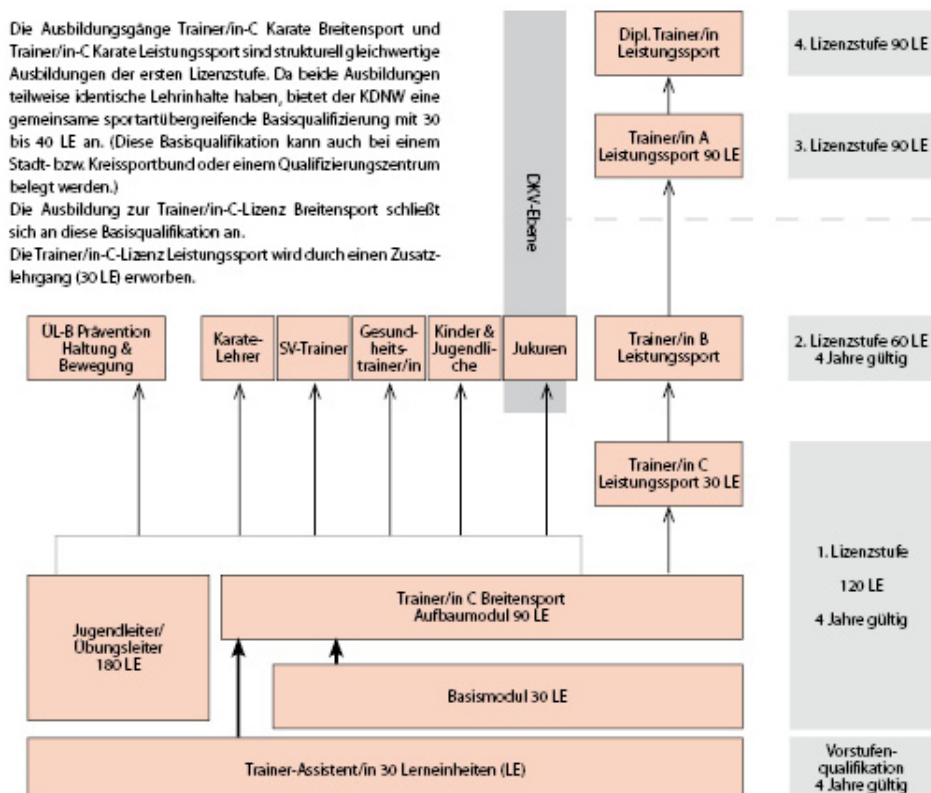
Das Honorar für das Karatetraining richtet sich nach Gürtelgrad und Qualifizierung und wird für eine Trainingseinheit von 60 Minuten gezahlt. Über Ausnahmen z.B. für externe Trainer (Lehrgänge) sowie Referenten entscheidet der Vorstand. Alle Beträge werden vertikal und die Ergebnisse horizontal addiert.

Gürtelgrad		Qualifizierung	
1. Stilrichtung (SOK/Shotokan)		1. Lizenzstufe	4,00
KYU	10,00	2. Lizenzstufe	2,00
1. DAN	0,75	3. Lizenzstufe	3,00
2. DAN	1,50	4. Lizenzstufe	3,00
3. DAN	2,25		
4. DAN	3,00		
5. DAN	3,75		
2. Stilrichtung			
DAN	1,50		

Beispiel: Honorar für einen C-Trainer mit 1 DAN Shotokan und 2 DAN Gojo Ryu [Gürtelgradanteil (10,00 € + 0,75 € + 1,50 €) + Trainerlizenzanteil (4,00 €) = Trainerhonorar (16,25 €)]

Es werden nur gültige Gürtelgrade/Qualifizierungen honoriert, der Nachweis für das jeweilige Jahr ist bis zum 31.01 durch den Trainer zu erbringen.

Das auf Basis dieser Ordnung ermittelte Honorar ist jeweils bis zum 31.12. eines Jahres gültig. Änderungen werden erst mit der Abrechnung zum 31.01. des folge Jahres wirksam.



§ 3 Aus- und Weiterbildungskosten

In Abstimmung mit dem Vorstand können die Mitglieder des SKD Yujo e.V. an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen. Diese Maßnahmen werden durch den Verein wie folgt unterstützt:

- (1) Erstattung der Fahrtkosten nach § 5 Abs. 1
- (2) Finanzierung von 50 % der Kosten für die Aus- und Weiterbildungsmaßnahme, über eine Finanzierung von mehr als 50 % entscheidet der Vorstand. Mit der Finanzierung der Kosten für die Aus- und Weiterbildungsmaßnahme verpflichtet sich der Teilnehmer dem Verein über einen Zeitraum von 2 Jahren zur Verfügung zu stehen. Verlässt er den Verein vorzeitig so kann der Verein eine teilweise oder vollständige Rückzahlung des Zuschusses verlangen, hierüber hat der geschäftsführende Vorstand zu entscheiden.

§ 4 Turnier- und Lehrgangskosten

Kosten für Turniere und Lehrgänge werden grundsätzlich nur nach Zustimmung des Vorstandes erstattet.

- a) Erstattung der Fahrtkosten zu Turnieren nach § 5 Abs. 1
- b) Erstattung der Start-/Meldegebühren bei Turnieren
- c) Erstattung der Fahrtkosten zu Lehrgängen nach § 5 Abs. 1.
- d) Erstattung der Lehrgangskosten.

§ 5 Reisekosten

Trainern und Mitgliedern werden Reisekosten, die im Zusammenhang mit den Aus-/Weiterbildungen gemäß § 3 und den Teilnahmen an Turnieren und Lehrgängen gemäß § 4 stehen wie folgt erstattet:

- (1) Fahrtkostenerstattung
 - a. Bei Fahrten mit dem eigenen PKW wird ein Kilometergeld von 22 Cent je Kilometer vergütet. Bei Mitnahme von anspruchsberechtigten Personen wird eine Mitnahmeentschädigung von 1,5 Cent je Person und Kilometer gezahlt. Es ist anzustreben, durch Mitnahme weiterer anspruchsberechtigter Personen die Gesamtkosten für den Verein zu minimieren.
 - b. Fahrten mit der Deutschen Bahn AG werden nach dem Tarif der II. Klasse erstattet.
- (2) Übernachtungsgeld
 - a. Für eine Notwendige Übernachtung werden ohne Nachweis 18 € erstattet. Übersteigen die nachgewiesenen Kosten für die reine Übernachtung diesen Betrag, so werden Mehrkosten bis zu einer Höhe von 40 € vergütet soweit sie unvermeidbar oder sonst notwendig waren.
 - b. Dieser Anspruch entfällt wenn eine bereitgestellte Unterkunft nicht in Anspruch genommen wird.

§ 6 Gültigkeit

Diese KHE-Ordnung tritt zum 01.05.2011 in Kraft.

Die vorstehende KHE-Ordnung wurde vom Vorstand beschlossen.
Sankt Augustin, 15.04.2011



1. Vorsitzender (Daniel Börner)